

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin



Per Mail: elv-ausschuss@bundestag.de
Deutscher Bundestag
Frau Ulrike Höfken

bearbeitet von: Frau Dr. Dayen
Telefon: 0385 – 588 6050
Telefax: 0385 – 588 5052
E-Mail: m.dayen@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI AL'in 5

Schwerin, den 27. Mai 2008

Ihr Schreiben vom 30. April 2008

Zuarbeiten im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 04. Juni 2008

Anlage: - Beantwortung des Fragenkatalog

Sehr geehrte Frau Höfken,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zur Anhörung des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BT-Drs. 16/7413).

Ebenfalls erteile ich Ihnen hiermit mein Einverständnis, die Stellungnahme vor Anhörung für die Mitglieder des Ausschusses im Internet zu veröffentlichen.

Gerne übernehme ich am 04. Juni ein kurzes Statement zur Thematik.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. M. Dayen

Dieses Dokument wurde elektronisch übermittelt und ist daher ohne Unterschrift gültig!

**Stellungnahme zur Anhörung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BT-Drs. 16/7413)**

Gemeinsam mit anderen Bundesländern hat Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren die Initiativen des Bundesrates zur Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen und Haltungssysteme für Nutztiere unterstützt. Unter Federführung des Landes wurde 2007 das anliegende Eckpunktepapier gemeinsam mit betroffenen Verbänden und Einrichtungen, Herstellern von Haltungssystemen, Wissenschaftlern und Behördenvertretern erarbeitet und am 16.01.2008 Vertretern des Bundes und der Länder in Berlin vorgestellt. Im Eckpunktepapier sind die Argumente und Bedenken aus der Sicht der Teilnehmer zusammengestellt und es sind Verfahrensvorschläge für ein freiwilliges Prüfverfahren sowie für ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren ausgeführt worden. Auf der Grundlage dieses Diskussionsstandes werden die Fragen aus der Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommerns wie folgt beantwortet:

Fragenkatalog

1. Auswirkungen der Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere

1. Inwieweit kann ein nationales Prüfsystem für Stalleinrichtungen Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft und Nutztierhaltung bringen?

Sofern die Kosten für ein nationales Prüfverfahren vom Hersteller zu tragen sind, steht zu erwarten, dass diese an den Tierhalter weiter gegeben werden müssen, also die Anschaffungskosten steigen können. Ziel ist es, durch die Verwendung von geprüften Stalleinrichtungen Genehmigungsverfahren so zu vereinfachen, dass durch eine arbeits- und kostengünstigere Gestaltung mindestens ein Teil der Prüfkosten aufgefangen werden können.

Unabhängig davon ist bei der Einführung eines obligatorischen Verfahrens zu prüfen, ob die Kosten für das Prüfverfahren zwischen Wirtschaft und Staat aufgeteilt werden können, um die Belastung für den Tierhalter zu minimieren.

2. Besteht in der Zulassung von Tierhaltungssystemen nicht die Möglichkeit der besseren Märkteerschließung durch vergleichsweise tierfreundlichere Systeme?

Solange die Kaufentscheidung des Endverbrauchers im Wesentlichen durch den Preis bestimmt wird, dürfte die mit der Zulassung von Tierhaltungssystemen zu bewirkende Märkteerschließung nur geringe Effekte zeigen.

3. Kann eine geprüfte Stalleinrichtung als Verbraucher-Argument ein Wettbewerbsvorteil für die deutsche Landwirtschaft sein?

Siehe Frage 2

4. Ist eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der kleinen Gerätehersteller aufgrund der Prüfungs- und Genehmigungskosten zu erwarten?

Das ist grundsätzlich möglich und muss durch eine Lösung zur Kostentragung aufgefangen werden.

5. Wird durch die Gesetzesänderung der Bestandsschutz vorhandener Investitionen in die Tierhaltung und die Investitionssicherheit in teure Haltungseinrichtungen gefährdet bzw. in Frage gestellt? Wenn ja, wodurch? Oder halten Sie die Regelung für die Gewährleistung des Bestandsschutzes für ausreichend?

Die angesprochene Problematik kann eintreten, wenn im Rechtsetzungsverfahren Fristen nicht in Abstimmung mit praxisrelevanten Sachverhalten getroffen werden. Der Bestandsschutz ist daher rechtsverbindlich so festzulegen, dass Tierhaltungsanlagen, die vor einem bestimmten Datum in Verwendung genommen wurden, für die übliche Nutzungsdauer solcher Systeme auch weiterhin betrieben werden können. Denkbar wäre auch lediglich das Datum, ab dem nur noch geprüfte Haltungssysteme in den Verkehr gebracht werden dürfen, rechtsverbindlich festzulegen und auf eine Fristsetzung für die ausschließliche Verwendung geprüfter Systeme zu verzichten. Dabei müssen dann z. B. wirtschaftliche Anreize zum Erwerb geprüfter Systeme u. a. m. geschaffen werden.

6. Welche Auswirkungen hat der Einbau eines zertifizierten Stallsystems auf das Genehmigungsverfahren eines Stallneubaus?

Im Rahmen von Baugenehmigungen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungen für Tierhaltungsanlagen werden die für Tierschutz zuständigen Behörden beteiligt, um die Übereinstimmung des Vorhabens mit den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Neben einer Überprüfung auf Einhaltung tierschutzrechtlich vorgegebener konkreter Abmessungen (z. B. Einhaltung einer bestimmten Sitzstangenlänge / Legehenne) sind auch unbestimmte Rechtsanforderungen (z. B. ungestörte Eiablage, ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen) umzusetzen.

Insbesondere die Prüfung auf eine tierschutzkonforme Umsetzung der unbestimmten Rechtsanforderungen kann durch eine Funktionalitätsprüfung in einem Prüf- und Zulassungsverfahren durch eine zentrale Einrichtung vorweg genommen werden. Damit wird nicht nur der Prüfaufwand für die jeweilige Behörde verringert, es kommt auch zu einer einheitlichen Auslegung der Begriffe.

7. Mit welchen Auswirkungen müssen Landwirte rechnen, die zertifizierte Stall-systeme nutzen und Kontrollen im Rahmen von Cross-Compliance unterworfen oder/und auch QS-Systempartner sind?

Mit der Verwendung einer geprüften Stalleinrichtung, die bestimmungsgemäß eingebaut und betrieben wird genügt der Landwirt den nationalen und EU-weiten Anforderungen des Tierschutzrechts soweit dieses konkrete Haltungsbedingungen vorgibt. Dieses kann zu einer Verringerung des Prüfaufwandes führen. Naturgemäß können damit allerdings CC-relevante Sachverhalte wie z. B. die ordnungsgemäße Durchführung von Eingriffen an Tieren oder die Einhaltung von Managementmaßen nicht abgedeckt werden.

8. Welche positiven und negativen Auswirkungen sind für die agrarische Veredelungswirtschaft in den Bereichen Milchvieh-, Schweine- und Geflügelhaltung durch die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens zu erwarten?

Die Veredelungswirtschaft kann mit der Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens dokumentieren, dass die Haltung von Tieren unter vornehmlich wirtschaftlichen Aspekten mit einer objektiv belegbaren Einhaltung der Tierschutzvorgaben einhergeht.

II. Kosten/Anforderungen an obligatorische Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere

1. Wie sind die Kosten und Nutzen der Einführung des Tierschutz-TÜV zu beurteilen?

Eine korrekte rechnerische Kosten - Nutzenanalyse dürfte zurzeit noch nicht möglich sein, da zunächst das Verfahren zu bestimmen wäre. Aus den Erfahrungen mit der tierschutzrechtlichen Beurteilung in bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeigt sich, dass die Qualität der Antragsunterlagen großen Einfluss auf den Zeitaufwand der Prüfung und Beurteilung hat. Auch bei der Durchführung des Prüf- und Zulassungsverfahrens dürften der Aufwand und damit die Kosten wesentlich von der Qualität der Antragsunterlagen einschließlich des Umfangs der bereits vorliegenden und durchgeführten Untersuchungen abhängen. Nach dem, dem Eckpunktepapier zu entnehmenden Vorschlag, ist auch aus diesem Grunde vorgesehen, dass im Rahmen einer Voranfrage an die Zulassungsstelle der mögliche Umfang der noch beizubringenden Untersuchungen abgeklärt werden kann. Die Behörde hat dabei jeweils den Erkenntnisgewinn in Hinblick auf eine tiergerechte Unterbringung durch weitere Untersuchungen mit dem Aufwand für die Untersuchungen abzuwägen. Ebenfalls ist die Möglichkeit der Zulassung nach einer „Dokumentenprüfung“ möglich.

Der Nutzen eines Prüf- und Zulassungsverfahrens ergibt sich

- aus der Rechtssicherheit für Hersteller und Tierhalter,
- der Vereinfachung und Vereinheitlichung der tierschutzrechtlichen Beurteilung in Genehmigungsverfahren
- der Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen durch eine objektive Funktionalitätsprüfung.

2. Wie hoch schätzen Sie den Aufwand ein, den ein Gerätehersteller für die einmalige Prüfung und Zertifizierung seines Stallsystems aufbringen muss?

Hierzu kann derzeit noch keine verlässliche Aussage getroffen werden.

3. Welche Kriterien müssen in die Bewertung von Haltungssystemen einfließen?

Das Eckpunktepapier enthält Vorschläge zur Durchführung eines freiwilligen Prüf- und eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens.

4. Welche Form des Expertengremiums ist für den Tierschutz-TÜV vorgesehen und wie soll das Expertengremium zusammengesetzt bzw. an den Entscheidungen beteiligt werden?

Das Eckpunktepapier enthält entsprechende Vorschläge.

5. Die artgerechte Nutztierhaltung hängt nicht nur von den Haltungssystemen, sondern von der praktischen Umsetzung ab. Wie muss die Kontrolle der artgerechten Nutztierhaltung und der Wirksamkeit des Einsatzes des Tierschutz-TÜV gestaltet werden, um Verbesserungen in der Praxis zu erreichen?

In Haltungssystemen, die über eine Zulassung, ggf. mit Managementvorgaben, verfügen, ist eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz genügende Unterbringung sichergestellt. Der Tierhalter hat zudem seiner Pflegeverpflichtung nachzukommen. Auch für den Bereich des Tierschutzes können belegbare Eigenkontrollen z. B. durch Zertifizierungsmaßnahmen i. V. mit der Verwendung geprüfter Systems in die Festlegung der amtlichen Kontrollfrequenz einfließen.

6. Welche institutionellen oder ordnungspolitischen Maßnahmen (Beirat), Beratungsverpflichtungen, etc. schlagen Sie vor?

Dieser Frageteil ist hier nicht eindeutig. Ein Garant für die praktische Umsetzung der Tierschutzanforderungen, insbesondere bezüglich der Anforderungen an die Pflege der Tiere, sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters oder -betreuers. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, Tierhaltern die Möglichkeit anzubieten, entsprechende Spezialkenntnisse bzw. -fähigkeiten für die Haltung der jeweiligen Tiere zu erwerben, bevor Tiere in Eigenverantwortung gehalten werden dürfen. Eine einmal absolvierte Berufsausbildung darf i. d. R. nur dann ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten bestätigen, wenn diese tatsächlich Ausbildungsinhalt waren.

III. Auswirkungen der Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere im Bereich des Tierschutzes

- 1. Wie beurteilen Sie die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungssystems für Haltungssysteme in der Nutztierhaltung aus Sicht des Tierschutzes? Bringt das Verfahren eine Verbesserung für den Tierschutz und die Tiergerechtigkeit in der Nutztierhaltung? Wenn ja, können Sie den Nutzen konkret benennen?**

Im Eckpunktepapier ist auch zu diesen Fragen Stellung genommen worden. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass eine objektive Funktionalitätsprüfung unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlich ist, im Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Vorortbehörden eine solche jedoch sehr oft nicht geleistet werden kann. Gerade durch ein Ausfüllen der unbestimmten Rechtsbegriffe im Tierschutzrecht ist sicherzustellen, dass in einem Tierhaltungssystem Tiere den arteigenen Verhaltensweisen auch tatsächlich angemessen nachkommen können. Dieses ist weder durch Ausführungshinweise noch durch Einzelentscheidungen der Vorort zuständigen Behörden (ca. 400 in Deutschland) einheitlich und vor allem effektiv zu leisten. Mit dem Prüf- und Zulassungsverfahren kann sowohl die Umsetzung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltungsbedingungen als auch an ein einheitlichen Verwaltungshandeln Rechnung getragen werden. Ob ein freiwilliges Prüfverfahren, das vom Verfahrensablauf und den Prüfinhalten gleichgestellt ist, dieses ebenfalls leisten kann, hängt sehr vom Anteil der Beteiligung ab.

- 2. Wie ist die These zu bewerten, dass die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für den Tierschutz kontraproduktiv ist, da durch diese bürokratischen Verfahren Innovationen behindert und tierschutzfördernde Neuentwicklungen ausgebremst werden? Werden Innovationen in der artgerechten Tierhaltung eher verhindert oder eher gefördert?**

Bereits jetzt dürfte kein Hersteller Neuentwicklungen in den Verkehr bringen, ohne vorab in betriebsinternen Prüfungen die Auswirkungen auf die darin zu haltenden Tiere erkundet zu haben. Der im Eckpunktepapier vorgesehene Ablauf eines Prüf-

und Zulassungsverfahrens eröffnet dem Hersteller sowohl eine frühzeitige Beteiligung der Zulassungsstelle als auch die Möglichkeit einer Praxiserprobung, so dass die befürchtete Behinderung von Neuentwicklungen bei einer entsprechenden Gestaltung des Verfahrens ausbleiben wird. Vielmehr kann der Hersteller sich durch die Voranfragemöglichkeit an die Zulassungsstelle fachkundigen Rat einholen und bereits die Hinweise in seine Überlegungen einfließen lassen.

3. Lassen sich Ihrer Meinung nach alle wesentlichen Aspekte des Tierschutzes in einem vorher durchgeführten Prüf- und Zulassungsverfahren abbilden? Stellen sich nicht oftmals in der Praxisanwendung angewandter Systeme neue Probleme heraus?

Im Eckpunktepapier ist ein Prüfrahmen beschrieben worden. Berücksichtigt wurde auch, dass neben den Aspekten der Tiergerechtigkeit für die Zulassungsentscheidung auch Fragen zur Gewährleistung der Pflege und der allgemeinen Gesundheitsvorsorge einbezogen werden können.

4. Welche Anforderungen an den Tierschutz kann ein solches System erfüllen, welche nicht?

Mit dem Prüf- und Zulassungsverfahren kann sichergestellt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Betrieb die in dem Haltungssystem gehaltenen Tiere ihre art eigenen Bedürfnisse angemessen erfüllen können und Technopathien auf ein Minimum reduziert werden. Das Verfahren kann es nicht leisten, dass der Tierhalter seiner tierschutzrechtlich vorgeschriebenen Pflegeverpflichtung jederzeit in ausreichender Form nachkommt.

5. Welche Chancen und Risiken sehen Sie bei der Einführung des Tierschutz-TÜV für die Verbesserung der Haltungsbedingungen für Nutztiere in Deutschland? Inwieweit besteht die Gefahr, dass mit einem solchen TÜV Haltungssysteme legitimiert werden, die im Hinblick auf Anforderungen an tiergerechte Haltung negativ zu beurteilen sind, wie z. B. "Volieren" und Käfige für Hühner?

Im Eckpunktepapier ist eine Definition für den Begriff „Tiergerechtigkeit“ enthalten. Die Beurteilung eines Haltungssystems als „tiergerecht“ darf - unabhängig von der

Bezeichnung des Systems - nur erfolgen, wenn dieses in einem objektiv durchgeführten Prüfverfahren belegt wird. Bei der Beurteilung „tiergerecht“ ist die Zulassung zwingend zu erteilen. Bei einer Einschränkung des Bewegungsverhaltens, ohne dass den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden oder bei geringfügig eingeschränkter Tiergerechtigkeit, aber deutlich verbesserter Tiergesundheitsprophylaxe kann nach Abwägung der Behörde ebenfalls eine Zulassung erteilt werden.

6. Wie wirkt sich ein zertifiziertes Stallsystem auf die Möglichkeiten der Kennzeichnung von tierischen Produkten mit dem Tierschutzlabel aus? Wie kann der Tierschutz-TÜV in die von der EU angestrebte Tierschutzkennzeichnung bei Lebensmitteln eingebunden werden?

Durch die Verwendung von in einem objektiven Verfahren geprüften und zugelassenen Haltungssystemen für ein Tierschutzlabel kann das Vertrauen des Verbrauchers in die Kennzeichnung gestärkt werden. Ziel und Zweck eines Prüf- und Zulassungsverfahrens ist jedoch, unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen und strukturellen Gegebenheiten durch die Funktionalitätsprüfung eine flächendeckende Verwendung von nachweislich tiergerechten Haltungssystemen zu erreichen.

7. Wie ist der Tierschutz in den Bereichen Milchvieh-, Schweine- und Geflügelhaltung in Deutschland im Vergleich zu europäischen bzw. internationalen Ländern zu beurteilen?

IV. Erfahrungen/ Alternativen

1. Sind Ihnen ähnliche Zulassungs- und Prüfverfahren aus anderen EU-Ländern bekannt oder ist Deutschland mit der Einführung eines solchen Verfahrens alleiniger Vorreiter?

In Schweden ist bereits eine Art Zulassungsverfahren eingeführt.

2. Welche Informationen haben Sie zum Umgang und Umfang der Prüfung und der Zertifizierung von Stallsystemen in anderen europäischen Ländern wie Schweden und/oder der Schweiz?

Durch mehrfache Besuche der Zulassungsstellen in Tänikon und Zollikofen (Schweiz) sowie einen Besuch in Uppsala (Schweden) konnte das Vorgehen in den Ländern erkannt werden. In die Erarbeitung des Eckpunktepapiers sind diese Erfahrungen eingeflossen.

3. Welche Bedeutung im Gesetz hat der Begriff "serienmäßig"? Wie groß ist - Ihrer Einschätzung nach - die Verwendung serienmäßiger Tierhaltungssysteme? Gibt es eine Differenzierung nach Tierart und der Größe tierhaltender Betriebe bzw. Höhe beabsichtigter Investitionen?

Bisher ist keine Legaldefinition festgelegt worden. In einem früheren Länderentwurf wurden „serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen“, als Stalleinrichtungen beschrieben, die dazu bestimmt sind, in gleichartiger Form wiederholt hergestellt zu werden. Als „gleichartig“ wurden Stalleinrichtungen bezeichnet, wenn Größe, Form und Anordnung der von den Tieren genutzten Einrichtungsteile nicht verändert werden. Eine vergleichbare Definition könnte gewählt werden. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die im Handel angebotenen Stalleinrichtungen dieser Definition zuzuordnen sind. Eine Differenzierung des Begriffs nach Tierarten, Größe der tierhaltenden Betriebe oder Höhe der Investitionen ist nicht Ziel führend.

4. Welche Alternativen sehen Sie zur Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens?

In der Einleitung des Eckpunktepapiers ist dazu Stellung genommen worden. Die objektive Feststellung der Funktionalität eines Haltungssystems vor einem in den Verkehrbringen ist die tierschutzrechtlich gebotene Möglichkeit, in der Praxis die Verwendung tiergerechter Haltungssysteme sicherzustellen.

5. Sollte Ihrer Meinung nach der Ansatz des Tierschutz-TÜV auch auf die Bereiche Transport und Schlachtung ausgeweitet werden?

Für den Bereich der Schlachtung sind bereits vor Jahren entsprechende Entwürfe in einer Bund- /Länderarbeitsgruppe erarbeitet worden. Die entsprechende Änderung der Tierschutzschlachtverordnung steht bedauerlicherweise noch aus.

Im Tiertransportbereich erfordert die Zulassung der Transportunternehmen, zu denen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch Landwirte gehören können, bereits jetzt eine tierschutzrechtliche Beurteilung des einzelnen Transportmittels. Eine Zentralisierung dieses Verfahrens ist zur Verwaltungsvereinfachung anzustreben.

VII. EU-Recht

1. Wäre eine EU-weite Regelung vorzuziehen und wie ist deren Verwirklichung einzuschätzen?

Grundsätzlich sind bei einem freien Binnenmarkt EU-weite Regelungen vorzuziehen. Gerade um die zunehmende Anzahl und Detailliertheit - der auch die Nutztierhaltung betreffenden EU-Vorgaben - sollte auf EU-Ebene für ein Zulassungsverfahren, das zur Vereinfachung beitragen kann, geworben werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass z. B. die Zulassung von bestimmten Transportmitteln durch die Überwachungsbehörden bereits im EU-Recht vorgesehen ist.

2. In welchen Bereichen hat die Bundesregierung in der 16. Legislaturperiode die Veredlungswirtschaft durch Gesetze und Verordnungen belastet, indem sie EU-Recht nicht 1:1 umgesetzt hat?

3. Auf welche Höhe belaufen sich die zusätzlichen Belastungen für die Veredlungswirtschaft in Deutschland durch eine Umsetzung von EU-Recht, das über die europäischen Standards hinausgeht?

4. **Welche Auswirkungen hat die Umsetzung von EU-Recht, das über eine 1:1- Umsetzung hinausgeht, auf die Wettbewerbsfähigkeit von agrarischen Veredlungsbetrieben in den Bereichen Milchvieh-, Schweine- und Geflügelhaltung und damit für die Attraktivität des Agrarstandortes Deutschland?**
5. **Wie ist die These zu bewerten, dass durch die Umsetzung von Anforderungen in den Bereichen Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz, die über EU-Standards hinausgehen, letztlich keine Vorteile für die Bereiche Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz erzielt werden, da lediglich die Produktion in andere Länder mit niedrigeren Standards verlagert wird?**

In der Kürze der Zeit konnte keine Auswertung vorgenommen werden, um die These zu verifizieren. Sofern die Gefahr einer Verlagerung der Tierhaltung in andere Länder mit niedrigeren Haltungsstandards besteht, muss in einem Dialog aller Beteiligten (Handel, Verbraucher, Tierhalter, Wirtschafts- und Tierschutzverbände) versucht werden, eine Lösung zu finden, um möglichst eine große Anzahl an Tieren in Haltungssystemen, die vielleicht noch nicht dem höchsten Standard genügen, aber eine deutliche Verbesserung für die Tiere gegenüber den herkömmlichen Hal-tungen bedingen, zu erreichen.